

# Jugendordnung



## Änderungen und Beschlüsse

Entwurf zur Jugendbesprechung  
Beschlossen durch die Jugendversammlung am 01.07.2020  
Bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 18.07.2020  
Änderung durch die Jugendversammlung am 23.07.2021

**Verantwortlich für die Konzeption:**

Vorstand Interne Organisation  
Julian Kopp

Stand: 23.07.2021



# Jugendordnung

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
§ 01	Vereinsjugend.....	3
§ 02	Mitgliedschaft und Zweck.....	3
§ 03	Selbstständigkeit und Finanzen .....	3
§ 04	Änderungen der Jugendordnung.....	3
<b>B</b>	<b>Organe der Vereinsjugend</b> .....	<b>4</b>
§ 05	Jugendorgane .....	4
§ 08	Wahlverfahren.....	4
§ 09	Der Jugendvorstand.....	4
§ 10	Ausschüsse.....	4
§ 11	Jugendabteilungen .....	4
<b>C</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
§ 12	Aufgaben der Vereinsjugend .....	5
§ 13	Aufgaben des Jugendvorstands.....	5
§ 14	Auflösung der Vereinsjugend .....	5
§ 15	Inkrafttreten der Jugendordnung.....	5



# Jugendordnung

---

## A Allgemeines

### § 01 Vereinsjugend

- 01 Gemäß der Satzung des VfR Sulz e.V.1920 (nachfolgend Verein genannt) wurde die Änderung der Jugendordnung von der Jugendversammlung am 23.07.2021 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 24.07.2021 bestätigt.
- 02 Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine eigene Jugendordnung, die Bestandteil der Satzung ist. Vom Verein beschlossene Ordnungen, z.B. Beitrittsordnung, Datenschutzordnung, Geschäftsordnung, Vereinsheimordnung etc. sind für die Vereinsjugend bindend.

### § 02 Mitgliedschaft und Zweck

- 01 Mitglieder der Jugendabteilung des Vereins sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie deren gewählten oder berufenen Mitglieder.
- 02 Zweck der Vereinsjugend ist die Förderung der fachlichen und allgemeinen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung allgemeiner Jugendarbeit, einschließlich fachlicher und sportlicher Leistungen sowie der Jugendbildung.
- 03 Mittel des Vereins dürfen nur für diese satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### § 03 Selbstständigkeit und Finanzen

- 01 Die Jugendabteilung des Vereins verwaltet sich gemäß der Jugendordnung selbstständig.
- 02 Der Jugendvorstand der Jugendordnung entscheidet über die vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Jugendausschuss und der Vereinssatzung.
- 03 Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
- 04 Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens. Der Vorstand „Jugendsport“ ist deshalb dem Vereinsvorstand „Finanzen und Verwaltung“ rechenschaftspflichtig und hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen und Abrechnungen zu gewähren.
- 05 Die Kassenführung und Buchführung erfolgt vom Vorstand „Finanzen“ über das vereinseigene EDV-Programm.
- 06 Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Vereinssatzung und Geschäftsordnung.

### § 04 Änderungen der Jugendordnung

- 01 Änderungen oder Abschaffung der Jugendordnung können vom Jugendausschuss beschlossen werden.
- 02 Die Änderung oder Abschaffung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

# Jugendordnung

---

## B Organe der Vereinsjugend

### § 05 Jugendorgane

- 01 Die Organe der Vereinsjugend sind:
- der Jugendvorstand
  - der Jugendausschuss
  - die Jugendfachausschüsse
  - die Jugendsportausschüsse
  - die Jugendabteilungen der Mannschaften

### § 08 Wahlverfahren

- 01 Der Vorstand „Jugendsport“ wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Beisitzer „Jugendsport“ sowie der Abteilungsleiter „Jugendsport“ werden ebenfalls für zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt.
- 02 Jugend- und Elternsprecher werden von den Jugendabteilungen vorgeschlagen und von der Jugendausschusssitzung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

### § 09 Der Jugendvorstand

- 01 Der Jugendvorstand leitet alle Geschäfte der Vereinsjugend und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, und den Vorgaben der Vereinsordnungen.
- 02 Die weitere Verteilung der Aufgabenbereiche des Jugendvorstandes können in einem Organigramm und / oder Geschäftsordnung des Vereins geregelt werden.
- 03 Der Jugendvorstand besteht aus:
- Vorstand „Jugendsport“ gem. § 17 Abs. 01-g) der Satzung. Er vertritt die Vereinsjugend in allen Angelegenheiten nach innen und außen.
  - Abteilungsleiter „Jugendsport“
  - Beisitzer „Jugendsport“
  - Beisitzer „Jugendsport“
  - Beisitzer „Jugendsport“
- 04 Die drei Beisitzer „Jugendsport“ sowie der Abteilungsleiter „Jugendsport“ sind berechtigt, bei allen Sitzungen des Vereins mit Stimmrecht teilzunehmen.
- 05 Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf Ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wird es aus dem Jugendausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung zu gewählt.
- 06 Scheidet während der Amtsperiode der Vorstand „Jugendsport“ – Ziffer 02, Abs. a) – aus, leitet der Abteilungsleiter – Ziffer 02, Abs. b) – bis zur nächsten Hauptversammlung die Vereinsjugend.

### § 10 Ausschüsse

- 01 Der Jugendausschuss besteht aus:
- dem Jugendvorstand
  - dem Jugendsportausschuss
  - Alle Jugendleiter
  - Elternvertreter
  - Jugendverteter
- 02 Fachausschüsse können bei Bedarf von einem Jugendvorstand in Abstimmung mit dem Vorstand „Jugendsport“ einberufen und geleitet werden. Fachausschüsse haben nur beratende Funktion. Entscheidungen sind vom Jugendausschuss zu treffen.
- 03 Jugendsportausschüsse regeln alle sportlichen und geselligen Belange der Jugendmannschaften. Sie werden vom Vorstand „Jugendsport“ oder Jugendleiter einberufen. Sportjugendausschüsse können einberufen werden für jede einzelne oder alle Jugendmannschaften der Vereinsjugend.

### § 11 Jugendabteilungen

- 01 Die Jugendleiter sind für die Belange und Betreuung ihrer Abteilung zuständig.

# Jugendordnung

02 Jugendabteilungen sind die jeweils am Spielbetrieb der Verbände teilnehmenden Mannschaften.

## C Schlussbestimmungen

### § 12 Aufgaben der Vereinsjugend

- 01 Erstellung und Umsetzung eines Leitfadens für die Vereinsjugend
- 02 Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- 03 Die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung

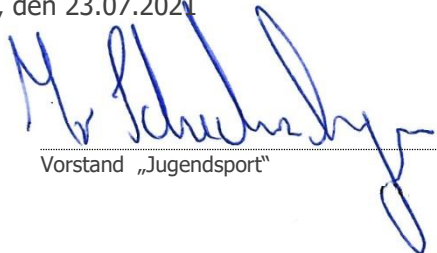
### § 13 Aufgaben des Jugendvorstands

- 01 Die Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- 02 Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit im Verein
- 03 Die Beratung der Jugendabteilungen in Jugendfragen
- 04 Vertretung der Jugend
  - a) im Verein
  - b) in den Verbandsorganisationen
  - c) gegenüber den Kommunen
- 05 Planung und Durchführung von Veranstaltungen der Vereinsjugend
- 01 § 14 Auflösung der Vereinsjugend bei Auflösung der Vereinsjugend fällt das Vermögen an den Verein.
- 02 Alles weitere regelt die Satzung des Vereins

### § 15 Inkrafttreten der Jugendordnung

Die Änderung der Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 23.07.2021 beschlossen und tritt mit der Annahme der Mitgliederversammlung des Vereins vom 24.07.2021 in Kraft.

Sulz/N., den 23.07.2021

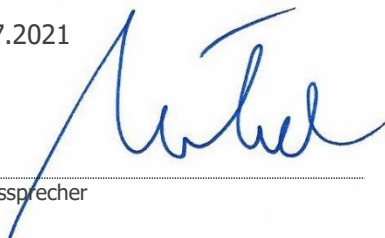


Vorstand „Jugendsport“



Protokollführer Jugendversammlung

Sulz/N., den 24.07.2021



Vorstandssprecher



Protokollführer Mitgliederversammlung